

Satzung Dorfverein Luckow- Petershagen

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfverein Luckow-Petershagen.
2. Der Sitz des Vereins ist Casekow OT Luckow- Petershagen.
Die Geschäftsstelle ist unter der Anschrift des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu erreichen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Verwirklichung der Satzungszwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck und die Verwirklichung der Satzung des Vereins ist,
 - 2.1. die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes
 - 2.1.1. Unterstützung und Förderung der Feuerwehren Luckow und Petershagen
 - 2.1.2. Unterstützung der Jugendfeuerwehr Petershagen
 - 2.2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 2.2.1. Förderung von Treffen der älteren Bewohner
 - 2.2.2. Förderung des Dialoges zwischen den Generationen
 - 2.2.3. Förderung der Integration Zugezogener
 - 2.2.4. Unterstützung KITA Casekow
 - 2.2.5. Unterstützung Schule Casekow
 - 2.3. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
 - 2.3.1. Pflege und Erhalt von örtlichen Einrichtungen, öffentlichen Plätzen und Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaft und Gewässer
 - 2.3.2. Förderung und Pflege von Spielplätzen in Luckow und Petershagen
 - 2.3.3. Durchführung von Jahreszeitenveranstaltungen
 - 2.4. die Förderung von Kunst und Kultur
 - 2.4.1. Schaffung von Möglichkeiten für Ausstellungen, Vorträge, Workshops in den Dorfgemeinschaftshäuser
 - 2.4.2. Organisation von kulturellen Veranstaltungen
 - 2.5. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen
 - 2.5.1. Pflege der Friedhöfe in Luckow und Petershagen
 - 2.6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - 2.6.1. Denkmal Bockwindmühle Luckow
 - 2.6.2. Denkmal Kirche Luckow
 - 2.6.3. Denkmal Kirche Petershagen

§3 Tätigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch können Aufwendungen für die Vereinsarbeit ersetzt werden. Der Ersatz von Verdienstausschlag ist hierbei ausgeschlossen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses, die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Beitrag befreit.

§6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, durch den Vorstand (Vorsitzenden) unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - Die Bestellung von Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Jahresarbeitsplan
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Durchführung von Maßnahmen deren voraussichtliche Kosten aus dem Vereinsvermögen netto 500,00€ übersteigen
 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins, sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. Vorsitzendem
 - b. Stellv. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. und einem weiteren Mitglied
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschriften werden jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt. In der nachfolgenden Vorstandssitzung werden diese angenommen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die restlichen Mitglieder des Vorstands befugt, vorübergehend ein Ersatzmitglied zu bestellen.
6. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins entstehende Unkosten werden ersetzt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretung des Vereins für Rechtsgeschäfte erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren ein oder zwei Kassenprüfer. Wiederwahl zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher vor.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an einen nachfolgenden gemeinnützigen Verein oder an die Gemeinde Casekow.
2. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Luckow- Petershagen zu verwenden.

Luckow-Petershagen, 05 November 2021